

GEBÜHRENORDNUNG
der
Musikschule der Stadt Heidenheim
mit Tarifordnung
vom 3. März 1977
zuletzt geändert am 29. Juli 2004

§ 1
Gebührenpflicht

- a) Für die Teilnahme am Unterricht der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.
- b) Für den Unterricht in Ergänzungsfächern (z. B. Sing- und Instrumentalgruppen, Chor, Orchester, Kammermusik, Musiktheorie) wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Teilnehmer nicht Schüler der Musikschule im Hauptfachunterricht ist. Für Hauptfachschüler ist der Unterricht im Ergänzungsfach gebührenfrei.
- c) Für die Überlassung von Instrumenten aus den Beständen der Musikschule werden Gebühren nach dem anliegenden Gebührentarif erhoben.

§ 2
Gebührensschuldner

- a) Zur Zahlung sind die Teilnehmer, bei Minderjährigen deren gesetzliche Vertreter, verpflichtet.
- b) Für nicht minderjährige Schüler, die über kein eigenes Einkommen verfügen, wird der Berechnung das Familieneinkommen zugrundegelegt.

§ 3
Fälligkeit

Unterrichtsgebühren und Gebühren für die Überlassung von Instrumenten sind Jahresgebühren und beziehen sich jeweils auf ein Schuljahr. Sie

sind monatlich jeweils zum Monatsersten im voraus fällig, wenn der Gebührenschuldner eine Abbuchungsermächtigung erteilt. Die Gebühren sind halbjährlich zum Beginn des Musikschulhalbjahres (1.10. und 1.4.) oder zum Monatsersten des Eintrittsmonats bei Eintritt während des laufenden Halbjahres fällig, wenn der Gebührenschuldner keine Abbuchungsermächtigung erteilt. Lehrkräfte dürfen keine Zahlungen entgegennehmen.

§ 4 Ermäßigung, Erlass

- a) Eine Ermäßigung von Unterrichtsgebühren wird auf Antrag gewährt als
 - I. Sozialermäßigung für Inhaber des Förderpasses der Stadt Heidenheim (Abs. b)
 - II. Familien- und Mehrfächerermäßigung (Abs. c)
- b) Inhabern des Förderpasses der Stadt Heidenheim wird eine Ermäßigung in Höhe von 50 % gewährt.
- c) Belegt ein oder belegen mehrere Mitglieder einer Familie mehrere gebührenpflichtige Fächer, wird folgende Ermäßigung gewährt:
 - 2. Belegung 20 % der Gebühr
 - 3. Belegung 40 % der Gebühr
 - 4. Belegung 60 % der Gebühr
 - 5. Belegung die volle Gebühr

Die Reihenfolge der Belegungen richtet sich nach der Höhe der Gebühr: Erste Belegung ist diejenige mit der höchsten Gebühr, die zweite diejenige mit der zweithöchsten Gebühr und so fort.
- d) Die Ermäßigungen nach Abs. b) und c) werden gegebenenfalls miteinander kombiniert.

§ 5 In-Kraft-Treten

Diese Gebührenordnung tritt am 03.03.1977 in Kraft.

Die letzte Änderung der Gebührenordnung tritt am 01.10.2004 in Kraft.

**TARIFORDNUNG ZUR GEBÜHRENORDNUNG
für die
Musikschule der Stadt Heidenheim**

vom 27. Februar 1992

zuletzt geändert am 22. April 2010

Die Unterrichtsgebühren beziehen sich auf eine Unterrichtseinheit pro Woche. Die zusätzliche Belegung von Ergänzungsfächern (Ensemble, Kammermusik, Orchester, Theorie) ist gebührenfrei.

Elementarfächer

	Jahresgebühr	Monatsgebühr
Eltern-Kind-Gruppe	324,00	27,00
Musikalische Früherziehung	288,00	24,00
Musikalische Grundausbildung	288,00	24,00
Orientierungsstufe	300,00	25,00

Ergänzungsfächer

	Jahresgebühr	Monatsgebühr
ohne Hauptfachunterricht 50 Minuten	288,00	24,00

Hauptfächer

	Jahresgebühr	Monatsgebühr
Einzelunterricht 30 Minuten	648,00	54,00
Einzelunterricht 40 Minuten	840,00	70,00
Einzelunterricht 50 Minuten	1056,00	88,00
2er Gruppe 40 Minuten	444,00	37,00
3er Gruppe 40 Minuten	384,00	32,00
Gruppe ab 4 Teilnehmern 50 Minuten	360,00	30,00
Großgruppe ab 8 Teilnehmern	228,00	19,00

Gebühr für die Überlassung eines Instrumentes

	Jahresgebühr	Monatsgebühr
bis Wert 1.000,00	144,00	12,00
bis Wert 2.000,00	180,00	15,00
bis Wert 3.000,00	216,00	18,00

Kurse, Workshops (Dauer max. 3 Monate)	je nach Angebot	
---	--------------------	--

Erwachsenenzuschlag

Schüler ab dem Alter von 27 Jahren zahlen einen Aufschlag auf die Unterrichtsgebühr von 20 %.

Auswärtigenzuschlag

Schüler mit Erstwohnsitz außerhalb des Stadtgebiets Heidenheim zahlen einen Aufschlag auf die Unterrichtsgebühr von 15 %. Ausgenommen sind Unterrichtsgebühren für Elementarfächer.

Die Änderung tritt am 01.10.2010 in Kraft.